

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	19 (1927)
Heft:	11
Artikel:	Die Genossenschaftsbewegung in Mexiko
Autor:	Jacot, William
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-352310

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaften aufgestellten Forderungen entspricht. Ebenso ist es ausserordentlich wichtig, dass die Arbeitslosenversicherung nunmehr gesetzlich klar verankert ist, während die Unterstützung der Arbeitslosen bisher nur durch Notverordnungen geregelt war.

Die Genossenschaftsbewegung in Mexiko.

Von William Jacob.

Die Zukunft der Arbeiterklasse, soweit sie ihr wirtschaftliches Wohlergehen anbetrifft, beruht zu einem grossen Teil auf dem Grundsatz des Genossenschaftswesens. Das ist die Auffassung, der das Zentralkomitee des mexikanischen Arbeiterbundes (CROM) in seinem letzten Bericht Ausdruck gibt. Und es hat sich auch bemüht, die Genossenschaftsbewegung während der verflossenen Berichtsperiode nach Kräften zu fördern.

Von den zahlreichen Organisationen, die in der letzten Zeit entstanden sind, bemühen sich die einen, ihren Mitgliedern die notwendigsten Lebensmittel zu vermitteln: Brotgetreide, Gewürze, Konserven, Teigwaren usw.; die andern sorgen hauptsächlich für alle Bekleidungsartikel. In den meisten Fällen haben diese Genossenschaften, trotzdem sie über sehr bescheidene Kapitalien verfügen, überall da, wo sie errichtet worden sind, einen nennenswerten Preisabbau herbeiführen können.

Ausser den Konsumgenossenschaften, die, wie bei uns, ein wirtschaftliches Ziel verfolgen, haben andere Organisationen die Arbeiter zu Produktivgenossenschaften zusammengefasst: Es gibt Coiffeurgenossenschaften, Genossenschaften der Annoncen-Akquisiteure usw. Sehr interessant sind die Theatergenossenschaften, die von einem aus den Sekretären der Theatervereinigungen gebildeten Verwaltungsrat geleitet werden und die der Kontrolle der CROM unterstehen. Nach ihrem Vorbild sind Symphonieorchester auf genossenschaftlicher Grundlage geschaffen worden, ebenso die mexikanische dramatische Gesellschaft; diese Organisationen umfassen die Mehrzahl der Künstler der Musiker- und Schauspielergewerkschaften. Man versucht, nunmehr auch die Kinooperateure, die Müller usw. zu genossenschaftlichen Vereinigungen zusammenzufassen.

Um ein vollständiges Bild zu geben, seien die zahlreichen landwirtschaftlichen Genossenschaften erwähnt, die sich fast über das ganze Land erstrecken. Es sind dies vielleicht die Organisationen, die besonderes Interesse verdienen und über die hier noch besonders gesprochen sei. Nicht mit Unrecht hat die «CROM» in Betracht gezogen, dass die Landwirtschaft eine Quelle des Reichtums für das ganze Land darstellt und sie hat sich den landwirtschaftlichen Fragen besonders gewidmet. Sie hat versucht, die Teilnahmslosigkeit der mexikanischen Landwirte — meist

Mestizen — zu beseitigen und den altherkömmlichen Schlendrian auszuschalten, um ihnen zu ermöglichen, aus dem äusserst fruchtbaren Boden, der dank der Abstufung der Kulturzonen sowohl die Vegetation tropischer als gemässigter Zonen trägt, den grössten Nutzen zu ziehen.

Nach dem Vorbild der Amerikaner, deren organisatorische Fähigkeiten hinreichend bekannt sind, hat die CROM vor allem eine Landwirtschaftsbank geschaffen, die die Aufgabe hat, den kleinen Landwirten des Bundesdistrikts beizustehen, um sie den Uebergriffen der Grossisten zu entziehen, die sie vielfach ausbeuten. Ebenso, wie das in Amerika geschieht, wird die Landwirtschaftsbank Sammel- und Versandstellen für landwirtschaftliche Produkte sowie mit Kühlvorrichtungen versehene Märkte errichten, die die Konservierung der vom Bundesdistrikt in riesigen Mengen erzeugten Früchte und Gemüse ermöglichen sollen. Durch die Gewährung von Darlehen an die Landwirte wird sie die Landwirtschaft, die Seidenzucht, die Parfümfabrikation und den Eierhandel — die Eier werden von den Vereinigten Staaten eingeführt! — fördern. Der Landwirtschaftsbank sollen — immer nach amerikanischem Muster — allgemeine Lagerhäuser angefügt werden, die zur Aufgabe haben, die nicht verkauften Produkte zu verwerten und bei deren Empfang den Landwirten unverzüglich 60 % ihres Wertes ausbezahlen, um ihnen zu ermöglichen, die Produktion fortzusetzen.

Schliesslich sind da und dort richtige landwirtschaftliche Genossenschaften geschaffen worden. Es sei an dieser Stelle auf den bemerkenswerten Versuch der CROM in Chapingo hingewiesen. Dieser Ort, im Staate Mexiko gelegen, besitzt eine vorzügliche Lage in einiger Entfernung von der Hauptstadt; er wird von der transkontinentalen Bahnlinie berührt und liegt an der grossen mexikanischen Durchgangsstrasse. Die von der Bundesregierung zur Verfügung gestellten Ländereien besitzen eine Ausdehnung von 73,580 Quadratmeter. Der Ort ist in zwei Teile eingeteilt: im einen Teil befinden sich die Landwirte, im andern Teil die Personen, die sich der Industrie oder dem Handel widmen.

Die Genossenschaft von Chapingo ist gegenwärtig auf einer Beteiligung von 52 Anteilscheinen aufgebaut; jedes Mitglied hat die vertragliche Verpflichtung, seinen Anteil in zehn Jahresraten einzubezahlen; die Jahresrate beträgt für die Industriellen 294,62 Pesos, für die Landwirte, die ausser der Wohnung noch Land erhalten, 410,33 Pesos (al pari ist der Peso Fr. 2.58 wert). Dabei ist vorgesehen, dass bei Eintreten industrieller Krisen oder bei Missernten die Zahlungsfristen verlängert werden können. Dabei sei noch erwähnt, dass der Ort Chapingo eine ausgezeichnete Schule und öffentliche Gebäulichkeiten besitzt, dass die elektrische Beleuchtung eingerichtet und die Trinkwasserversorgung gesichert ist.

Wenn man bedenkt, dass dieser Ort sich in der Nähe der grossen städtischen Zentren befindet, die für die landwirtschaftlichen

Produkte ein vorzügliches Absatzgebiet bilden, und wenn man die den Beteiligten gebotenen Vorteile und die ihnen für die Schuldenabzahlung gewährten Erleichterungen berücksichtigt, kann kein Zweifel darüber bestehen, dass die Landwirtschaftliche Genossenschaft von Chapingo einen bemerkenswerten Aufschwung nehmen und die Hoffnungen ihrer Gründer schon bald übertreffen wird.

Tagesfragen.

Das Postulat Bolle, das in der letzten Session der Bundesversammlung behandelt wurde und Anlass zu allerhand tief-sinnigen Betrachtungen über den angeblichen Terror der «roten Gewerkschaften» bot, hat folgenden Wortlaut:

«Der Bundesrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen über die Frage, ob zum Schutze der Koalitionsfreiheit nicht gesetzliche Massnahmen zu treffen sind,

- a) sei es durch Gesetz, welches das Recht der Berufsverbände umschreibt und gegen dessen Verletzung strafrechtliche Vorkehren vorsieht;
- b) sei es durch eine Ergänzung des Obligationenrechtes, welche die Unerlaubtheit jeder Handlung feststellt, die dahingeht, durch Aussperrung, durch Entlassung aus dem Dienstverhältnis, durch Begehrten der Entlassung, durch die Androhung solcher Einwirkungen oder durch ähnliche Massnahmen einen einzelnen oder mehrere zusammen zu nötigen, auf die Ausübung des Koalitionsrechts zu verzichten oder einem Berufsverbande anzugehören.»

Der fest auf dem Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung stehende Advokat Bolle stellt sich sehr verwundert, dass die Gewerkschaften sein Postulat nicht als erlösende Tat, sondern als einen hinterlistigen Ueberfall taxieren. Und das ist das Postulat in der Tat. Es ist dem Herrn Bolle in seinem Leben nie eingefallen, irgendwie einmal gegen die Verweigerung des Koalitionsrechtes der reichen Fabrikherren ihren Lohnsklaven gegenüber Protest einzulegen oder gar ein bezügliches Postulat einzubringen. Auch heute dient der Einbezug der Massregelungen auf Unternehmerseite in die zu ahndenden Vergehen nur dazu, den gegen die Gewerkschaften beabsichtigten Vorstoss zu maskieren. Herr Bolle weiss als Rechtsgelehrter gut genug, dass dem Unternehmer nichts leichter ist, als einen missbeliebigen Arbeiter auf die Strasse zu setzen. Er ist gar nicht verpflichtet, dem Herausgeworfenen irgendeinen Grund der Entlassung oder der Nichteinstellung anzugeben. Wenn er sagt: «Guter Freund, ich muss Dich entlassen, Deine Nase gefällt mir nicht», so ist er doch deshalb nicht strafbar? Ebensowenig, wenn er einen Arbeiter nicht einstellt, weil er organisiert ist. Herr Bolle regt sich furchtbar darüber auf, dass einmal ein Mitglied des Verbandes der evang.-soz. Arbeiter und Angestellten entlassen werden musste, weil er dem Metall- und Uhrenarbeiter-Verband nicht angehören wollte. Hat sich Herr Bolle auch schon aufgeregt, weil der Metall- und Maschinenindustriellen-Verband orga-